

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
MASTER OF SCIENCE IN BUSINESS AND ECONOMICS
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. AUGUST 2009**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den fächerübergreifenden Studiengang Master of Science in Business and Economics (in der Folge M Sc Business and Economics) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium M Sc Business and Economics.

Art. 2 Organisation und Umfang

Die Departemente Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bieten gemeinsam auf Masterstufe ein Monofach-Studium im Umfang von 90 ECTS-Punkten an.

Art. 3 Form der Studienleistungen

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte,
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 ECTS-Punkte,
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,

- f* Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte,
- g* Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte,
- h* Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

Die genaue Anzahl von ECTS-Punkten, die im Zusammenhang mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erworben werden kann, wird von den Dozierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Art. 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.

Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die im Rahmen eines bereits abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an der Universität Bern oder an einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen nach Artikel 56ff. RSL WISO.

ZWEITER TEIL: MASTERSTUDIUM BUSINESS AND ECONOMICS

I. Allgemeines

Art. 6 Ziel und Umfang des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient der Vertiefung der betriebs- und volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.
- (2) Der Studiengang M Sc Business and Economics hat einen Umfang von 90 ECTS-Punkten.

Art. 7 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Zusätzlich zu Artikel 28 RSL WISO gelten folgende Studienvoraussetzungen:
 - a Das Bachelorstudium muss mit dem Majorfach Betriebswirtschaftslehre und dem Minorfach (mindestens 15 ECTS) Volkswirtschaftslehre oder umgekehrt abgeschlossen sein.
 - b Die Bachelorveranstaltungen gemäss Anhang 1 müssen je mit Erfolg abgeschlossen sein.
- (3) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe müssen als Eintrittsvoraussetzung oder Vorbedingung zum Masterabschluss erbracht werden.
- (4) Die individuellen Zusatzleistungen, die Studierende der Universität Bern oder auswärtige Studierende gemäss Absatz 3 zu erbringen haben, werden auf Antrag der Departemente Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre durch die Prüfungskommission gemäss Art. 23 des Reglements über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) festgelegt. Die Zusatzleistungen werden nicht an den Masterstudiengang angerechnet.

II. Studium

Art. 8 Struktur

Das Studium setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: 70 ECTS-Punkte,
- b Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

Art. 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen gemäss der Liste im Anhang 2 dieses Studienplans. Dabei müssen mindestens 30 ECTS in jedem der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre erbracht werden.

- (2) Voraussetzung für einen Masterabschluss ist zudem ein Leistungsnachweis aus einem frei wählbaren Seminar in Betriebswirtschaftslehre und einem frei wählbaren Seminar in Volkswirtschaftslehre.
- (3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Art. 10 Masterarbeit

- (1) Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen. Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zu verfassen.
- (2) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden.
- (3) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. Abschluss und Titel

Art. 11 Abschluss und Titel

- (1) Der Studiengang M Sc Business and Economics ist bestanden, wenn
 - a allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (Erbringung fehlender Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind,
 - b die unter Artikel 8 und 9 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen wurden
 - c Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten vorliegen,
 - d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4,0 ist.

- (2) Die Abschlussnote des M Sc Business and Economics wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Science in Business and Economics, Universität Bern“ durch die Fakultät.

DRITTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. August 2009 In Kraft.

Art. 13 Änderungen dieses Studienplans und dessen Anhänge

Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

Bern, den 19.03.2009

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

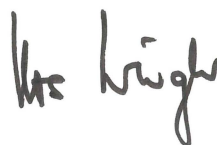


Prof. Dr. Winand Emons

Bern, den 07.07.2009

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler